

Bei einer Durchsuchung haben Sie als Beschuldigter oder als Dritter, der von einer Durchsuchung betroffen ist, bestimmte Rechte. Die Kenntnis dieser Rechte ist im konkreten Fall äußerst wichtig, um Nachteile zu verhindern. In der Stresssituation soll Ihnen dieses Hinweisblatt helfen, die Ihnen zustehenden Rechte zu kennen und effektiv wahrzunehmen.

Zum Teil besteht die Verpflichtung der Beamten, Sie zu belehren. Oftmals unterbleiben die Belehrungen oder werden zumindest nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt. Sie sind daher gut gerüstet, wenn Sie Ihre Rechte kennen.

## 1. Ruhe bewahren!

## 2. Dienstausweis zeigen lassen!

Name, Dienstbezeichnung und telefonische Erreichbarkeit der Ermittlungspersonen erfassen (notieren und/oder Visitenkarten aushändigen lassen)

## 3. Durchsuchungsbeschluss zeigen lassen!

→ dieser nicht älter als 6 Monate

→ konkrete Bezeichnung des Tatvorwurfs

→ ggf. Bezeichnung der zu findenden Gegenstände und/oder Unterlagen

→ Beschränkung des Durchsuchungsumfangs beachten

Existiert kein Durchsuchungsbeschluss und wird die Durchsuchung durch „Gefahr im Verzug“ gerechtfertigt, so müssen die Tatsachen, welche die Gefahr begründen, dargelegt und im Durchsuchungsprotokoll festgehalten werden.

## 4. Kopie des Durchsuchungsbeschlusses aushändigen lassen!

Es besteht ein Anspruch auf Aushändigung einer Kopie vor Ort.

## 5. Zeugen hinzuziehen!

Ist bei der Durchsuchung kein Richter oder Staatsanwaltschaft anwesend, so müssen ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde als Zeuge(n) anwesend sein. Polizisten scheiden als derartige Zeugen aus!

Auch der Betroffene selbst hat bei der Durchsuchung ein Anwesenheitsrecht. Es besteht kein Recht der Ermittlungspersonen auf eine heimliche und unbeobachtete Durchsuchung.

## 6. Anwalt anrufen!

Bitten, Anwalt **vor** Durchsuchung hinzuzuziehen zu dürfen. Es besteht kein Anspruch, der Bitte wird jedoch zum Teil entsprochen. Keinesfalls darf Ihnen von der Polizei die Kontaktaufnahme mit dem Anwalt (oder mit sonstigen Personen) untersagt werden. Im schlimmsten Fall beginnen die Beamten vor Eintreffen des Rechtsbeistandes mit der Durchsuchung.

Unsere Telefonnummer: 09131/933 72 40 (außerhalb der Bürozeiten 0160/6667310)
---

## 7. Nichts sagen!

Eine Durchsuchung ist kein Verhör. Sie müssen weder als Beschuldigter noch als Zeuge der Polizei gegenüber Auskünfte erteilen. Einige Beamten sind darin geübt, im Rahmen eines informellen (teilweise auch kumpelhaften) Gesprächs Informationen zu erlangen. Wirken Sie lieber unfreundlich, was strafrechtlich unbedenklich ist, als dass Sie sich Informationen entlocken lassen.

## 8. Nicht mit Durchsuchung einverstanden erklären!

Das fehlende Einverständnis muss im Durchsuchungsprotokoll festgehalten werden. Am besten nochmals ausdrücklich handschriftlich, damit spätere Ergänzungen (Kreuzchen) nicht das Gegenteil dokumentieren!

## **9. Nicht mit der Sicherstellung von Gegenständen und Unterlagen einverstanden erklären!**

Sie können damit die Mitnahme der Gegenstände oder Unterlagen zwar nicht verhindern. Es bleiben jedoch Möglichkeiten, die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme im Nachhinein feststellen zu lassen.

## **10. Gegebenenfalls auf Beschlagnahmefreiheit von Unterlagen achten und Beamte darauf hinweisen!**

Bestimmte Unterlagen sind beschlagnahmefrei, d. h. diese dürfen nicht eingesehen und/oder mitgenommen werden. Besonders Personen mit einem berufsbedingtem Zeugnisverweigerungsrecht (insbes. Verteidiger, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte) sollten auf die Beschlagnahmefreiheit der damit zusammenhängenden Unterlagen hinweisen. Auch die Korrespondenz des Beschuldigten mit den vorgenannten Berufsträgern sind nach § 97 I Nr. 1 StPO beschlagnahmefrei.

Sollte zwischen Ihnen und den Beamten keine Einigung über die Beschlagnahmefreiheit erzielt werden und ist bei der Durchsuchung (wie oftmals) kein Staatsanwalt zugegen, so können und sollten Sie darauf bestehen, dass die beschlagnahmten Papiere in Ihrem Beisein in einen verschlossenen und versiegelten Umschlag gegeben werden.

## **11. Auf Korrektheit und Vollständigkeit des Beschlagnahmeprotokolls achten!**

Sämtliche Dokumente und Gegenstände sind in einem Protokoll festzuhalten. Achten Sie auf richtige und genaue Bezeichnung (unzureichend: „5 Aktenordner“, vielmehr muss der genaue Inhalt benannt werden).

## **12. Wenn möglich (und nötig) Kopien erstellen!**

Werden wichtige Firmendokumente beschlagnahmt, so wird zum Teil die Anfertigung von Kopien gestattet, wenn deren Vorhandensein für die Fortführung des Geschäftsbetriebes erforderlich ist.

Sofern es nur auf den Inhalt der Dokumente ankommt, begnügen sich die Beamten zum Teil auch mit der Beschlagnahme der Kopien.

Auch von Festplatten oder ähnlichen Datenträgern können manchmal Kopien angefertigt werden, wenn hierfür ein schutzwürdiges Interesse (insbesondere Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes) vorliegt.

## **Das wichtigste noch einmal in Kurzform:**

### **Sie müssen nicht ...**

- ... auf irgendwelche Fragen antworten.
- ... irgendetwas unterschreiben.
- ... bei der Durchsuchung anwesend sein. Sie stehen nicht unter „Stubenarrest“.
- ... bei der Durchsuchung behilflich sein. Weder die Herausgabe von Passwörtern noch die Öffnung von Schränken, Türen oder Tresoren kann erzwungen werden. Im schlimmsten Fall werden die Räume oder Behälter dann jedoch gewaltsam durch die Polizei (oder einen herbeigerufenen Schlüsseldienst) geöffnet.

### **Sie dürfen nicht ...**

- ... die Durchsuchung behindern. Es droht ansonsten eine Verhaftung! Im schlimmsten Fall droht ein Strafverfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte oder wegen Körperverletzungsdelikten.
- ... Beweismittel vernichten oder verfälschen.

### **Sie sollten ...**

- ... auf Protokollierung Ihrer Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit von Maßnahmen bestehen.
- ... im Falle der unterbleibenden Protokollierung durch die Polizei selbst Notizen machen. In jedem Fall sollten Sie die Namen und/oder die Dienststelle der durchsuchenden Polizeibeamten notieren.

### **Sie müssen ...**

- ... erkennungsdienstliche Maßnahmen dulden (Mitnahme zur Wache hierzu zulässig).
- ... die Durchsuchungsmaßnahmen dulden.